

Satzung der NABU-Regionalgruppe Rügen

§ 1 Name und Logo

- 1) Der Verein führt den Namen „NABU (Naturschutzbund Deutschland), Regionalgruppe Rügen e.V.“.
- 2) Der Verein ist eine Untergliederung des „NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V.“ sowie des „NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“.
- 3) Das Logo des Vereins ist der Weißstorch mit der Bezeichnung NABU Regionalgruppe Rügen. (s. Anlage)

§ 2 Sitz, Bereich und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein hat seinen Sitz in Bergen auf Rügen und ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter der Nr. 2424 eingetragen.
- 2) Der Bereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Insel Rügen (einschließlich der angegliederten Inseln).
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der Kassenwart verantwortlich.
- 5) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer.

§ 3 Zweck und Zweckverwirklichung

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Artenschutzes, des Tierschutzes sowie das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Schutz der verbliebenen ursprungsnahen Naturräume und Lebensstätten und deren Verbesserung bzw. Wiederherstellung zum Erhalt einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt,
 - b) Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
 - c) Förderung der Erforschung im Natur- und Umweltbereich,
 - d) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Verbraucherinformation im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, Durchführung von Exkursionen und Veranstaltungen
 - e) Förderung des Umwelt- und Naturschutzgedankens unter Kindern und Jugendlichen und im Bildungsbereich,
 - f) Einwirkung auf Gesetzgeber und Verwaltungen gemäß den vorgenannten Aufgaben und Zielen sowie das Eintreten für die Durchsetzung einschlägiger Rechtsvorschriften,
 - g) Mitwirkung bei Planungen, die Belange des Natur- und Umweltschutzes berühren, sowie Abwehr von Gefahren, die sich aus einer Nutzung, Schädigung und Zerstörung von Natur und Umwelt ergeben.
- 3) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- 4) Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und zur Landesverfassung M-V, die den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beinhalten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Regionalgruppe.
- 4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Regionalgruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Finanzmittel

- 1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- 2) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet.
- 3) Der Verein erhält zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom Landesverband Mittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide, Tätigkeitsberichte, Kassenberichte und Protokolle der Mitgliederversammlungen vorliegen. Die Auszahlung der Beitragsrückführung durch den Landesverband - basierend auf der Mitgliederzahl der Regionalgruppe - erfolgt jährlich.
- 4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Regionalgruppe keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

- 1) Der Verein betreut und vertritt die Mitglieder des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. in seinem Bereich. Jedes Mitglied erwirbt die Mitgliedschaft in der Untergliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung.
- 2) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der Regionalgruppe oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V.
- 3) Die daraus resultierende Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten ihrer jeweiligen Untergliederung teilnehmen.
- 4) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Widerruf, Austritt, Ausschluss, Streichung oder Auflösung des NABU als Gesamtverein:
 - a) durch Widerruf der Aufnahme binnen vier Monaten durch das aufnehmende Organ, die Frist beginnt mit dem Versand des Mitgliedsausweises durch die Bundesgeschäftsstelle.
 - b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.
 - c) durch Ausschluss durch die Schiedsstelle wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU.
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.
 - e) Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlischt auch die zugehörigen Familienmitgliedschaft.

§ 7 Naturschutzjugend (NAJU)

Jugend- und Kindergruppen sind rechtlich unselbständige Bestandteile des Vereins.

§ 8 Organe

Organe der Regionalgruppe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Regionalgruppe. Sie findet jährlich einmal statt, Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitglieds hinterlegt, kann die Einladung auch an diese erfolgen, wenn dem Vorstand nichts anderes schriftlich bestimmt wurde. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern ebenfalls mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen. Die Mitgliederversammlung nimmt Änderungsanträge entgegen und entscheidet, ob diese in der Tagesordnung behandelt werden.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Regionalgruppe verlangt wird.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn vom Vorstand ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen 4 Wochen erneut einzuladen.
- 4) Stimmberechtigt ist, wer Mitglied des NABU ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer (für eine 2-jährige Amtszeit).
Die Kassenprüfer werden so gewählt, dass jedes Jahr ein Kassenprüfer sein Amt neu antritt. Deren unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig,
 - b) die Wahl der Vertreter zur Landesvertreterversammlung,
 - c) die Entgegennahme von Rechenschaftsbericht und Kassenbericht sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Beschlussfassung zu Anträgen,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) die Auflösung des Vereins.
- 6) Die Mitgliederversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- 8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- 9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenwart. Die genannten Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsvollmacht gemäß § 26 BGB. Alle weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- 2) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf Grundlage der Satzung. Ihm obliegen die satzungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf Bedienstete der Regionalgruppe übertragen.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen.
- 5) Besteht in dem von der Regionalgruppe betreuten Gebieten eine Gruppe der "Naturschutzjugend" im „Naturschutzbund Deutschland“, so ist der von der Jugend gewählte Sprecher nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls Vorstandsmitglied.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- 7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Vertretungsfall die des Stellvertreters.
- 8) Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.
- 9) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung

- 1) Der Vorstand sorgt in seinem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln. Stellt er fest, dass Mitglieder oder Vorstände innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs
 - a) ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nicht nachkommen, oder
 - b) sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden, so hat er Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung zu treffen, wobei zunächst eine einvernehmliche Lösung gesucht werden soll.
- 2) Scheitert eine einvernehmliche Lösung, ist der Schiedsstelle des Bundesverbandes der Sachverhalt zur Entscheidung vorzulegen. Dieses Recht steht sowohl dem Vorstand als auch dem einzelnen Mitglied zu.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft im NABU ist ehrenamtlich, soweit nicht nachstehend oder durch gesonderte Vereinbarung etwas anderes geregelt ist.
- 2) Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, können bei Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet werden.
- 3) Mitglieder des Landesvorstandes und das Präsidium des Bundesverbandes haben das Recht, an Mitgliederversammlungen von Untergliederungen teilzunehmen. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde.
- 3) Die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland e.V. wird durch die Auflösung des Vereins nicht berührt.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Regionalgruppe Rügen an den NABU-Landesverband Mecklenburg/Vorpommern e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des Landesverbandes zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der Regionalgruppe Rügen am 12.03.2020 in Bergen beschlossen. Sie tritt mit ihrer Registrierung im Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 21.11.2002.

Anlage:

